

Polcaer Tagblatt

Erstausgabe 3 Uhr früh in eigener Verlagsbuchdruckerei (Dr. M. Kumpf & Co.),
Koblenzstraße 20. Für die Redaktion und Druckerei verantwortlich: Hans Kozel.

Herausgeber: Redakteur Hugo Döbel.
Gesamtertrag Nr. 58.

Polca, Dienstag, 5. November 1918.

14. Jahrgang. — Nr. 4406.

Die Redaktion (Sprechstunden von 9 bis 12 Uhr 2. u. 3. u. 4. Uhr) und die Geschäftsstelle befinden sich in der
Koblenzstraße 20. Polca. Telefon Nr. 1. 1. 000.
Bezugsgebühr: Ganzjährig K 48.—, monatlich K 4.—.
Anzeigenpreise: Eine 3 mm hohe und 4 cm lange Druckzeile 20 H.,
ein Wort 10 H., in gelbdr. 15 H., Kleinanzeigen, Lebensanzeigen
und Anzeigen im Zeitungs- 60 H. für eine 6spaltige Druckzeile.
Einzelpreis 16 Heller.

Zur Beachtung!

Ausgegeben werden:

1. Legitimationen für das Betreten aller Marineobjekte für Militär und Zivil wie bisher im Hafensamtmittel, Zimmer Nr. 41.
2. Legitimationen für alle anderen Landobjekte für Militär und Zivil im Hafensamtmittel (vgl. Kriegshafenkommando), 1. Stock rechts, Zimmer Nr. 14.
3. Legitimationen für das Tragen von Waffen für die Kommandanten der Wachen im Kriegshafenkommando, 1. Stock rechts, (Einenschiffslieutenant Galanjanja).
4. Legitimationen für Zivilpersonen, die nach 9 Uhr abends beschäftigt sind, bei der Behörde wie ab 2. Beförderer bereits ausgegebener solcher Legitimationen haben diese dort nochmals abholen zu lassen.
5. Von Pola einzulassende Militärpersonen haben ihr Reisepapier (Klaubschein, Offizier Befehl) ebenfalls abholen zu lassen.
6. Personen, die sich im Dienste als Sicherheitswache befinden, erhalten eigene Legitimationen.

An die jugoslawischen Offiziere und Beamten des Heeres.

Inwieweit Einigung über verschiedene wichtige Dinge und Zusammenfassung eines Ausschusses und einer Reise erfolge ist alle jugoslawischen Offiziere und Beamten des Heeres — Kavallerie, Infanterie und des Aufstandes — heute, am 3. November, um 2 Uhr nachmittags, zur Versammlung in dem Gebäude des Kriegshafenkommandos, Zimmer des Herrn Artillerieoberleiters Spalato, zu erscheinen. Herren, die dieser Einladung nicht folgen können, werden aufgefordert, mit ihrer Adresse bekanntzugeben.

Polca, 5. November 1918.

Hr. Milan Panjkovic,
Kommandant der Festungs-Feldbahn

Die Waffenstillstandsbedingungen.

Wie n. 3. Oktober. (K.B.) Inhalt wird verlautbart: Die von Italien gestellten Waffenstillstands-Bedingungen lauten:

1. Sofortige Einstellung der Feindseligkeiten zu Lande, Wasser und in der Luft.
2. Sämtliche Demobilisierung Österreich-Ungarns und sofortige Zurückziehung aller Einheiten, die an der Front von der Nordsee bis zur Schweiz operieren. Auf dem Gebiete Österreich-Ungarns wird innerhalb der unter dem im § 3 angeführten Geogen, die österreichisch-ungarische Armee nur auf ein Maximum von 30 Divisionen auf den Friedensstand vor dem Kriege herabgesetzt und aufgestellt erhalten. Die Hälfte des gesamten Dispositions- und Korpsartilleriesmaterials, sowie die entsprechende Ausrüstung, von allem beginnend, was sich auf den von Österreichs Heeren zu evakuierenden Gebieten befindet, wird an von den Alliierten zu bestimmenden Terminen angeschlossen werden müssen, um ihnen ausgeliefert zu werden.
3. Ausweitung aller von Österreich-Ungarn seit Kriegsbeginn mit Waffengewalt besetzten Gebiete und Zurückziehung der österreichisch-ungarischen Kräfte innerhalb eines von dem Oberkommandierenden der Alliierten Kräfte auf den verschiedenen Fronten zu bestimmenden Termine in dem wie folgt festgesetzten Linien: von der Umbralespitz bis südlich des Gipfels Sados wird diese Linie den Rändern der Nördlichen Alpen vorliegen und bis zu den Quellen der Etsch und der Etsch über den Felchen und Brennerberg auf den Höhen der Ötz und des Ziller laufen. Die Linie wird sich gegen Süden wenden, den Zoblacherberg überschreiten und den jetzigen Grenzen der Karawanken Alpen folgen. Sie wird die Grenze bis zum Carolisberg verfolgen und nach dem Carolisberg die Wasserscheide der Sülligen Alpen, über den Predlspitz, den Mangart, den Tirkarnio (Triglav) und die Wasserscheide des Poldobadpasses und Poldanischen... (?) Von Idria an diesem Punkte ausgehend, wird die Linie in südlicher Richtung gegen den Schneeberg verlaufen, das ganze Saocveten mit Zuflüssen ausgenommen. Vom Schneeberg wird die Linie gegen die Küste heruntergehen, so daß Capria, Matuglie und Volosca in den evakuierten Gebieten begriffen sind, sie wird jedoch den administrativen Linien der Provinz Dalmatien folgen, im Norden Dissa, Reba und Tribani, im Süden eine Linie einschließend, welche von der Küste Caplandia ausgeht und gegen Osten den Höhenpunkten der die Wasserscheide bildenden Höhen folgen, so daß in den evakuierten Gebieten auch die Wasserflächen begriffen werden, die gegen Sebenico abfallen wie die Cirola, Kerka, die Dulsica und ihre Zuflüsse. Sie wird auch alle im Norden und im Westen Dalmatiens gelegenen Inseln umfassen: Preuda, Selva, Riba, Krbe, Nalo, Pago und Punta Dura, im Norden bis zum Süden Meleda mit Anhängen von S. Andrea, Vuff, Elja, Felina, Corcola, Curzola, Cazza und Lungosa, sowie auch mulli-

gende Eilande und Inseln und Pelagosa, mit Ausnahme der Inseln Brana grande und piccola, Braja, Sella und Bragga. Alle geräumten Gebiete werden von Truppen der Alliierten und der Vereinigten Staaten besetzt werden; hierbei haben das ganze militärische Material und das Material der Eisenbahnen, die sich auf den zu evakuierenden Gebieten befinden, an Ort und Stelle zu verbleiben. Auslieferung dieses ganzen Materials, Verbringung an Kohle inbegriffen, an die Alliierten und an die Vereinigten Staaten nach den von dem Oberkommandierenden der Kräfte der verbündeten Mächte an den verschiedenen Fronten zu treffenden speziellen Weisungen. Es darf keine neue Zerstörung oder Veränderung oder neue Requisition von den feindlichen Truppen auf den vom Feinde zu räumenden oder von den Kräfte der verbündeten Mächte zu besetzenden Gebieten geschehen.

4. Die Verbündeten werden das absolute Recht haben a) einer freien Bewegung für ihre Truppen auf jeder Straße der inneren oder äußeren Wege des österreichischen Gebietes und des Gebrauchs der österreichisch-ungarischen Transportmittel; b) mit den verbündeten Kräfte alle strategischen Punkte in Österreich-Ungarn für die den Alliierten nötig erscheinende Zeit zu besetzen, zum Zweck, dort zu wachen oder die Ordnung aufrechtzuerhalten; c) zu Requisitionen gegen Bezahlung zugunsten der verbündeten Heere, wo immer sie sich befinden.

5. Der vollständige Abzug aller deutschen Truppen innerhalb 15 Tagen nicht nur von der italienischen und Balkanfront, sondern von ganzen ungarischen Territorien und die Internierung aller deutschen Truppen, welche Österreich-Ungarn an diesem Tage noch nicht verlassen haben.

6. Die provisorische Verwaltung der von Österreich-Ungarn geräumten Gebiete wird den lokalen Behörden unter Kontrolle des Stationskommandos der verbündeten Okkupationsstruppen übertragen werden.

7. Sofortige Helmschaltung ohne Gegenseitigkeit aller Kriegsgeschäften und Internierung aller der Alliierten, auch der von ihren Wohnstätten entferntesten Zivilbevölkerung nach Bedingungen, welche von den verbündeten Oberkommandanten an verschiedenen Fronten festzusetzen sind.

8. Die in den evakuierten Gebieten verbliebenen Kranken und Verwundeten müssen von österreichisch-ungarischen Personen gepflegt werden, welche samt dem ihnen nötigen ärztlichen Material an Ort und Stelle zu belassen sind.

Sonderbedingungen: 1. Sofortige Einstellung jeder Feindseligkeit zur See und genaue Angabe des Aufenthaltsortes und der Bewegung aller österreichisch-ungarischen Schiffe. Es wird den Neutralen bekanntgegeben werden, daß die Schiffe der Kriegs- und Handelsmarine der Alliierten und der verbündeten Mächte in allen Territorialgewässern freigegeben wird, ohne daß hierdurch irgendwelche Neutralitätsfragen aufgeworfen werden können.

2. Übergabe von 15 österreichischen Unterseebooten, die 1910 bis 1918 gebaut worden sind, und aller deutschen Unterseeboote, die sich in den österreichisch-ungarischen Gewässern befinden oder dorthin gelangen können, an die Alliierten und die Vereinigten Staaten. Vollständige Ausschiffung und Demobilisierung aller anderen österreichisch-ungarischen Unterseeboote, die unter Verwahrung der Alliierten und der Vereinigten Staaten bleiben müssen.

3. Uebernahme von drei Schiffschiffen, drei leichteren Kreuzern, zehn Torpedobootsgeräten, einem Minensucher, sechs Donaukanonieren, mit aller Bewaffnung, Ausrüstung und Verpflegung an die Alliierten und die Vereinigten Staaten, die über die Schiffe bestimmen werden. Alle anderen Ueberwasserkriegsschiffe, die Aufschiffe mit inbegriffen, müssen in den österreichisch-ungarischen Häfen, die die Alliierten und die Vereinigten Staaten bestimmen werden, vereinigt, demobilisiert und vollständig abgerüstet werden. Sie werden unter die Ueberwachung der Alliierten und der Vereinigten Staaten gestellt.

4. Freiheit der Schifffahrt aller Schiffe der Kriegs- und Handelsmarine der Alliierten und deren verbündeten Mächte in der Adria, die territorialen Gewässer mit inbegriffen, auf der Donau und ihren Nebenflüssen innerhalb des österreichisch-ungarischen Gebietes. Die Alliierten und die verbündeten Mächte werden das Recht haben, alle Menschenfesseln abzuräumen und Sperren zu zerstören, deren Lage ihnen angegeben werden muß. Um die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau zu sichern, dürfen die Alliierten und die Vereinigten Staaten alle Befestigungen oder Verteidigungswerke entweder besetzen oder zerstören.

5. Aufrechterhaltung der Blockade seitens der Alliierten und der verbündeten Mächte unter den gegenwärtigen Bedingungen. Österreichisch-ungarische Schiffe, die auf der Fahrt angetroffen werden, unterliegen der Beschlagnahme. Unberührt bleiben die Ausnahmen, die von Seiten einer von den Alliierten und den Vereinigten Staaten eingesetzten Kommission werden zugelassen werden.

6. Vereinfachung und Befassung aller Luftstrecke der Marine in einem von den Alliierten und den Vereinigten Staaten bestimmten Hafen.

7. Evakuierung der ganzen Küste und aller Handelshäfen, die von Österreich-Ungarn außerhalb seiner nationalen Gebiete besetzt sind, und Ueberlassung des ganzen Schiffsbau- und Schiffahrtsmaterials, des Verpflegsvorrats und Navigationsmittel jeder Art.

8. Befreiung aller Land- und Seebefestigungen und der zur Verteidigung von Pola eingerichteten Inseln, sowie der Werke und des Arsenalles durch die Alliierten und die Vereinigten Staaten.

9. Rückgabe aller von Österreich-Ungarn den Alliierten und den verbündeten Mächten weggenommenen Handelschiffe.

10. Verbot jedweder Zerstörung von Anlagen und Material vor der Räumungsübergabe oder Rückgabe.

11. Rückgabe aller Gefangenen der verbündeten Mächte, sowohl der Kriegs- als auch der Handelsmarine, die sich in der Gewalt Österreich-Ungarns befinden, ohne Verpflichtung zur Gegenseitigkeit.

Hierauf wird bemerkt, daß die vorgenannten Waffenstillstandsbedingungen ohne Präjudiz für den Frieden angenommen wurden und wurde dabei vorausgesetzt, daß die Punkte 3 a (Land) und 4 (Wasser) nicht so zu verstehen sind, daß die feindlichen Truppen die Fortbewegung zu einem Angriffe ausüben können. Sollte diese Fassung nicht zutreffen, müßte dagegen Protest eingelegt werden.

Drahtnachrichten.

Der Gewinn in Triest.

Triest, 4. November. (K.B.) Der Gouverneur der Stadt Triest, Generalleutnant Petiti di Robeto, erläßt ein Manifest an die Bevölkerung, in welchem er kündigt, daß er vom Oberbefehlshaber der italienischen Armee zum Gouverneur der Stadt Triest ernannt wurde und die Funktionen übernehmen. „Obdem ich,“ fährt das Manifest fort, „auf dieses ob Gebiet trete, welches Gegenstand unserer höchsten Aspirationen war und für dessen Befreiung so viel edles italienisches Blut vergossen wurde, erlaube ich Euch allen im Namen der königlichen Regierung und des italienischen Volkes den herzlichsten Gruß.“ Seine erste Aufgabe erblickt der Gouverneur in der Sicherung der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit, damit die Stadt zu neuem Leben erporsche und die Bürger ruhig ihre gewohnte Beschäftigung und ihren Handel wieder aufnehmen. Hierbei ruhe er auf die Unterstützung und den guten Willen der Bevölkerung. Mit dem Danke für den warmen und entzückenden Empfang, den die Bevölkerung dem Gouverneur und den ausgehüllten Truppen bereitet hat, und mit der Versicherung, daß die Sicherheit und das Wohlergehen der Bevölkerung verbürgt werde, schließt das Manifest mit dem begeisterten Rufe: „Nimmens der ganzen Mutter: Italia: Evviva Trieste!“

Triest, 4. November. (K.B.) Durch Maueranfall wurde heute folgendes verlautbart: Königreich Italien — Gouvernement Triest. — Wir, Generalleutnant Carlo Petiti di Robeto, Gouverneur der Venezia Giulia, mit Rücksicht auf den Aufruf Seiner Exzellenz des Obersten des Generalstabes der königlichen Armee vom 2. November, dekretieren: 1. Die politische und administrative Macht, her von der königlichen Armee besetzten Gebiete der Venezia Giulia ist von uns übernommen worden. 2. Der Wohlfahrtsausschuß ist aufgelöst und stellt seine Tätigkeit ein. 3. Die von der österreichisch-ungarischen Regierung am 23. Mai 1915 ausgehüllte Munizipalvertretung wird, in ihre Funktionen wieder eingesetzt. 4. Die Verfügungen des gegenwärtigen Dekretes treten mit heutigem Tage in Kraft. — Triest, am 3. November 1918. — Gezeichnet: Carlo Petiti di Robeto.

Triest, 4. November. (K.B.) Nachdem der Kommandant der italienischen Expedition, Generalleutnant Carlo Petiti di Robeto, sich ausgeschifft hatte und am Etsch das Wohlfahrtsausschusses angelangt war und dem früheren Podesta Dr. Valerio in bewegten Worten den Willkommgruß entboten hatte, brachte der General die Stadt dar und erinnerte an die Opfer, die Italien für die Befreiung der Stadt gebracht habe. Namens der Sozialdemokraten begrüßte ihr Führer Dr. Fuccher den General und erklärte, daß die Arbeiterpartei in Erwartung des Plebiszites, das das Schicksal des hiesigen Gebietes bestimmen werde, vertrauensvoll in die Zukunft blicke. Hier auf begrüßte auch der Reichsratsabgeordnete Dr. Ribar den General im Namen der Südslaven und der hiesigen Militärformationen und dankte für die Intervention zur Herstellung der Ordnung und der Sicherheit, um die sie gebeten hätten. Der General erwiderte, es freue ihn, die Bevölkerung jetzt zu finden, und drückte den Wunsch aus, daß es nicht in Zukunft so verbleiben möge, ohne daß politische Leidenschaft und Zwistigkeit entgegenwärtig wären. Hierauf begab sich der General in das Gemeinde-

